

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Elektronisch an: waste@bafu.admin.ch

Zürich, 26. November 2014

Stellungnahme zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Infra ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Unter den Infra-Mitgliedern befinden sich viele Strassenbau-Unternehmungen aus der ganzen Schweiz. Für die Möglichkeit, zur Vorlage des Eidgenössischen Bundesamtes für Umwelt BAFU über die TVA-Revision Stellung nehmen zu können, möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken.

Der Fachverband Infra anerkennt die Bemühungen des Bundes, die aktuelle Abfallpolitik zu einer übergreifenden Ressourcenpolitik weiter zu entwickeln und die Stoffkreisläufe möglichst zu schliessen. Einen Widerspruch zu dieser Zielsetzung sehen wir allerdings in der vorgeschlagenen Lösung, sämtlichen Ausbauasphalt mit mehr als 250 mg polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg Ausbauasphalt aus dem Stoffkreislauf zu entfernen. Wir sind klar der Meinung, dass es sich beim Ausbauasphalt nicht um einen Abfall, sondern um einen hochwertigen Baustoff handelt. Deshalb soll die heutige Praxis im Umgang mit PAK-haltigem Ausbauasphalt beibehalten werden.

Für den Fachverband Infra ist nicht nachvollziehbar, wieso die TVA revidiert wird, bevor die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes, also ihrer gesetzlichen Grundlage, abgeschlossen ist. Der Fachverband Infra lehnt die vorgeschlagene TVA demzufolge zum jetzigen Zeitpunkt ab.

1. Grundsätzliches

Die vom BAFU am 10. Juli 2014 in die Vernehmlassung gegebene Version der revidierten TVA hat eine mehrjährige Entstehungsgeschichte hinter sich. Immer wieder wurde die Vernehmlassung dieser technischen Verordnung verschoben.

Forderung 1: Koordination von TVA- und USG-Revision

In der Zwischenzeit hat sich in der Schweiz aber auch auf umweltpolitischer Ebene einiges bewegt. Unzählige parlamentarische Vorstösse oder die im Herbst 2012 eingereichte Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» zeugen davon. So hat der Bundesrat eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) lanciert, um der Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft einen indirekten Gegenvorschlag präsentieren zu können. Inhaltlich zielt die Revision des USG darauf ab, «die Rahmenbedingungen festzulegen, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und Informationen zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereitzustellen».¹ Weil das USG die politische Grundlage für die Technische Verordnung über Abfälle TVA darstellt, macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, die revidierte TVA vor Abschluss der USG-Revision in Kraft zu setzen. Deshalb ist der Fachverband Infra klar der Meinung, dass sich der Inhalt der TVA – der gesetzgeberischen Logik und Hierarchie entsprechend – auf die im USG festgesetzten Rahmenbedingungen zur Schweizerischen Abfallpolitik auszurichten hat und nicht isoliert gestaltet werden kann.

Forderung 2: Motivation der Bauherren für mehr Recycling

Im Verordnungsentwurf werden ausschliesslich die Unternehmer verpflichtet, das Ausbauaterial wieder zu verwerten. Aus Sicht des Fachverbands Infra ist dies der falsche Ansatz, da es meistens die Bauherren sind, welche die Verwendung der Baustoffe vorgeben. Viel besser wäre es, die privaten und öffentlichen Bauherren zu motivieren, mehr Ausbauphosphat oder Recycling-Beton zuzulassen.

Forderung 3: Ermittlungspflicht bei den Bauherren

Von der TVA-Revision besonders und direkt betroffen sind die Deponie-, Entsorgungs- und Bauunternehmen. So muss gemäss Verordnungsentwurf künftig festgestellt werden, ob das Abbruchmaterial die Umwelt gefährdet. Das zu ermitteln, kann und darf nicht Aufgabe der beauftragten Unternehmen sein, sondern muss in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen. Entgegen vorgängiger Ankündigungen sowie dem Faktenblatt und den Erläuterungen zur TVA-Revision finden sich im Entwurf keine verlässlichen Regelungen, wem die sogenannte Ermittlungspflicht obliegt. Deshalb ist die Befürchtung berechtigt, dass diese bei der Umsetzung einfach an die beauftragten Unternehmen delegiert wird.

¹ Vgl. dazu die Erläuterung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA vom 10. Juli 2014, S. 4

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit:

- a. ...
- b. ...
- c. ...

Begründung:

Nicht jede Massnahme, welche gemäss Theorie funktionieren könnte, ist insbesondere bei grossen Mengen technisch machbar oder wirtschaftlich sinnvoll. Darum müssen sämtliche in der TVA vorgeschlagene Massnahmen nicht nur aus umweltpolitischer, sondern auch aus ressourcenökonomischer Sicht beurteilt werden. Dies ist vor allem für den Ausbausphalt von grosser Bedeutung, da

- 1. Strassensanierungen, welche zum grössten Teil von Bund, Kantonen und Gemeinden in Auftrag gegeben werden, deutlich teurer und aufgrund der knappen Staatsfinanzen unnötig verschoben würden,*
- 2. übertriebene Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von Ausbausphalt den sich in den letzten Jahren eingespielten Materialkreislauf signifikant stören würden,*
- 3. unnötige Materialtransporte über lange Distanzen vermieden werden müssen und*
- 4. eine thermische «Verwertung» mineralischer Baustoffe aus energiepolitischer Sicht äusserst fragwürdig ist.*

Art. 3 Begriffe

e. Entsorgungskonzept: Das Konzept legt die Art, die Zusammensetzung und Menge der entstehenden Abfälle und deren zeitlichen Anfall dar. Zusätzlich legt es die Transport- und Entsorgungswege sowie die Art und Anzahl der beteiligten Unternehmer fest. Als Grundlage dient eine vorgängige Analyse der Materialflüsse zur Maximierung des technisch möglichen Recyclinganteils und zur Minimierung der Abfälle.

Begründung:

Bei der Projektierung von Bauwerken ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Material- und Entsorgungsfragen erforderlich. Die Bauverfahren, die angewandten Konstruktionen wie auch die Auswahl der Baustoffe, haben einen wesentlichen Einfluss auf die während des Bauprozesses entstehenden Abfälle bezüglich Menge, Verwertbarkeit und Entsorgbarkeit. Das Entsorgungskonzept bildet die Grundlage für die Ausschreibungen und die Werkverträge. Der Begriff «Entsorgungskonzept» ist nicht neu – vielmehr stellt er in der Bauwirtschaft seit ca. 20 Jahren eine normative Grundlage dar (Norm SIA 430). Den Projektierenden, die im Auftrag

des Bauherrn das Bauwerk planen, ist die Norm SIA 430 demzufolge bekannt. Obige Begriffsdefinition ist aktualisiert übernommen und soll die Formulierung von Art. 16 und 17 vereinfachen.

f. Aufbereitungsanlagen: Ortsfeste oder mobile Anlagen, in denen Material für die Wiederverwendung aufbereitet wird;

Begründung:

Die Schweizer Bauwirtschaft bemüht sich seit vielen Jahren, bei den Baustoffen einen möglichst hohen Recycling-Anteil zu erreichen und dadurch die Materialkreisläufe zu schliessen. Insbesondere bei den mineralischen Baustoffen, zu denen auch der Ausbauasphalt zählt, handelt es sich nicht um einen Abfall, sondern um hochwertige Baustoffe. Deshalb müssen Abfallanlagen und Aufbereitungsanlagen unter Art. 3 separat aufgeführt und definiert werden.

g. Zwischenlager: Abfallanlagen, in denen Abfälle für eine begrenzte Zeit gelagert werden; nicht als Zwischenlager gelten Materialdepots auf Baustellen sowie öffentlich zugängliche Sammelstellen für die separate Sammlung von verwertbaren Anteilen von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung sowie von Sonderabfällen aus Haushalten;

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Anforderungen an Zwischenlager (Art. 30 TVA) darf nicht auf Baustellen ausgeweitet werden. Temporäre Materialdepots auf Baustellen müssen deshalb vom Begriff des Zwischenlagers ausgenommen werden.

k. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand Stand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:

1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland ~~erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann;~~ und
2. auf dem Markt verfügbar ist; und
3. ~~für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich~~ verhältnismässig tragbar ist.

Begründung:

Damit eine bestimmte Branche den Stand der Technik auch anwenden kann, reicht es nicht, dass dieser in einem Labor oder bei Pilotanlagen funktioniert hat. Der Stand der Technik muss auch bei grossen Mengen anwendbar und auf dem Markt verfügbar sein. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 3 lit. m schliesst Innovationen zur weiteren Optimierung

von Verfahren nicht aus. Ganz im Gegenteil – Innovationen entstehen nicht durch übertriebene Regulierungen, sondern durch wirtschaftliche Anreize.

Art. 4 Abfallplanung

⁴ Die Kantone unterbreiten dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Abfallplanung und die periodische Nachführungen jeweils vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme. Der Bund stellt dabei sicher, dass die Bestimmungen der Kantone nicht über diejenigen des Bundes hinausgehen.

Begründung:

Gewisse Kantone haben in der Vergangenheit Vorgaben zur Verwertung von Abfällen und Recycling-Baustoffen erlassen, die weit über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes hinausgehen. Die unterschiedlichen Einzellösungen haben zu Marktverzerrungen und einem damit verbundenen Abfall- oder Baustofftourismus zwischen einzelnen Kantonen geführt. Dieser Situation ist aus umwelt- wie auch aus wettbewerbspolitischer Sicht unbedingt Einhalt zu gebieten.

Art. 9 Vermischungsverbot

Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. Vom Vermischungsverbot ausgenommen sind Materialien, die bereits in ihrer eingebauten und gebundenen Form verschiedene Belastungsgrade aufweisen, jedoch maximale Grenzwerte nicht überschreiten.

Begründung:

Beim Aus- und Rückbau von Strassenbelag durch Belagsfräsen findet eine Vermischung der Schichten statt (z.B. Trag-, Binder- und Deckschicht). Der vorgeschlagene Verordnungstext würde dazu führen, dass die unterschiedlichen Strassenschichten einzeln und damit in mehreren Schritten ausgebaut werden müssten. Dies würde zwangsläufig zu deutlich längeren Bauzeiten, zu mehr Emissionen und grösseren Verkehrsbehinderungen führen. Die machbare Lösung liegt in der heute erfolgreich praktizierten Vor-Ort-Homogenisierung mit einem maximalem Grenzwert vom 1'000 mg PAK pro kg Ausbauasphalt.

Art. 12 Verwertungspflicht

Abfälle sind ~~nach dem Stand der Technik~~ sind im Rahmen der technischen Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und des ökologischen Nutzens stofflich und energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:

- a. Eine andere Entsorgung; und
- b. Die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.

Begründung:

Eine stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen ist gegenüber einer anderen Entsorgung nur dann sinnvoll, wenn diese unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte, d.h. auch der vor- und nachgelagerten Prozesse und der externen Effekte, besser abschneidet als eine andere Entsorgungsschiene. Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass es sich beispielsweise bei Ausbauasphalt nicht um einen Abfall, sondern um einen wertvollen Baustoff handelt.

Art. 16 Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

¹ Der Bauherr muss der zuständigen Behörde zusammen mit dem Baugesuch ein Entsorgungskonzept nach Art. 3 lit. e (neu) beilegen.

Begründung:

Beim Einreichen eines Baugesuchs sind noch keine Bauabfälle angefallen. Deshalb sind Angaben zur Entsorgung und nicht bei der Eingabe zu machen. Für einen wirksamen Vollzug ist die Anwendung der üblichen Terminologie in Baubewilligungsverfahren von Vorteil, zumal teilweise bereits heute im Baugesuchsformular Angaben zu belasteten Standorten und Gebäudeschadstoffe verlangt werden.

² Bei Umbau- und Rückbauarbeiten muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), ~~polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)~~, oder Asbest anfallen.

Begründung:

Um- und Rückbau sind Bauvorhaben, die an Gebäuden vorgenommen werden. Uns sind gehäufte Vorkommen von PAK nicht bekannt.

³ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ~~der für die Baubewilligung~~ hat der Baubewilligungsempfänger der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend ~~den Vorgaben der Behörde~~ dem bewilligten Entsorgungskonzept entsorgt wurden.

Begründung:

Der Bauherr als Baubewilligungsempfänger bleibt für die ganze Dauer der Realisierung des Bauvorhabens für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Er kann diese Verantwortung nicht mittels Bestellungen an Dritte übertragen, weder an den Projektierenden noch an den Ausführenden.

Das Entsorgungskonzept muss mit dem Baugesuch eingegeben werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde dies auf deren Richtigkeit geprüft und bei Bedarf die entsprechenden Korrekturen verlangt hat. Deshalb muss die Behörde keine zusätzlichen Vorgaben machen.

Art. 17 Trennung von Abfällen

¹ ~~Bei Bauarbeiten sind~~ Bei der Ausarbeitung des Entsorgungskonzepts ist zu berücksichtigen, dass Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen sind und dass die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen sind:

a.

Begründung:

Die Abfallbewirtschaftung auf der Baustelle muss Bestandteil des Entsorgungskonzeptes sein, da in der Regel mehrere Unternehmen aus verschiedenen Bereichen vor Ort tätig sind.

³ Die zuständige Behörde kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine weitergehende Trennung und eine einhergehende Ergänzung des Entsorgungskonzepts verlangen, wenn dadurch zusätzliche Anteile der Abfälle verwertet werden können.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die zuständige Behörde das dem Baugesuch beigelegte Entsorgungskonzept sorgfältig prüft und allfällige Ergänzungen vor dem Baubeginn anordnet. Nachträgliche Forderungen vor Ort stören den Bauablauf und führen möglicherweise zu einem höheren Transportaufwand und zu Mehrkosten.

Art.19 Aushub- und Ausbruchmaterial

¹ Die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial ist bei der Analyse der Materialflüsse im Rahmen des Entsorgungskonzepts nach Art. 3 lit. e festzulegen.

⇒ Restliche Bestimmungen Art. 19 streichen.

Begründung:

Sämtliche möglichen Fälle an unterschiedlichen Bauvorhaben festlegen zu wollen, ist illusorisch und nicht zielführend. Zweckdienlicher sind Projektierungskriterien auf Grund der im Anhang 1 definierten Qualitäten des Aushubmaterials. Spezialfälle sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei der Prüfung des Entsorgungskonzepts zu lösen. Ein Beispiel für ein Beiblatt zum Entsorgungskonzept für Aushubmaterial ist im Anhang 3 der Aushubrichtlinie (BAFU, 1999) dargestellt. Bei einer Altlastensanierung werden diese Fragen im Rahmen des Sanierungsprojekts nach AltV gelöst. Somit sind hier keine Möglichkeiten zu irgendwelchen Vermischungen aufzuzeigen.

Art. 20 Mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken

¹ Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg Strassenaufbruch, Mischabbruch und Ziegelbruch ist nach dem Stand der Technik als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten.

² Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als ~~250 mg PAK pro kg~~ 1'000 mg PAK pro kg darf nicht verwertet werden.

³ Betonabbruch ist nach dem Stand der Technik als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten.

Begründung:

Die Reduktion des Grenzwertes von 1'000 auf 250 mg PAK pro kg Ausbauasphalt ist rein willkürlich und aus folgenden Gründen nicht notwendig:

- 1. Die Belastung des Untergrundes oder der Umwelt mit Ausbauasphalt bis zu einem PAK-Gehalt von 1'000 mg pro kg ist ausgeschlossen. Entsprechende EMPA-Studien von Herrn Dr. Martin Hugener belegen diesen Sachverhalt.*
- 2. Umfangreiche Emissionsmessungen, welche in Zusammenarbeit mit dem BAFU durchgeführt wurden, zeigen, dass beim Aufbereitungsprozess von neuem Asphalt keine PAK entweichen können.*

Art. 28 Betrieb

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:

- a. die Anlagen so betreiben, dass ~~keine~~ möglichst wenig schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

Begründung:

Anlagen jeder Art produzieren immer Emissionen. Daher ist es nicht möglich, eine Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Die Anlage ist jedoch so zu führen, dass möglichst geringe Auswirkungen entstehen. Da die

Emissionen bereits in anderen Verordnungen geregelt sind (LRV, LSV etc.), braucht es in der TVA keine weiteren Einschränkungen.

Art. 47 ~~Vollzugshilfe des BAFU~~

~~Das BAFU erarbeitet zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung, eine Vollzugshilfe. Es arbeitet dabei mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen.~~

Begründung:

Dieser Artikel ist zu streichen, weil

- 1. Das BAFU ohnehin die Befugnis hat, Vollzugshilfen zu erstellen; und*
- 2. die vorgeschlagene Definition von Art. 3 k (vgl. oben) ausreichend ist und deshalb vom Bund keine separate Vollzugshilfe zum Stand der Technik zu definieren ist.*

Art. 51 Ausbauasphalt

¹ ~~Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg bis zu 1'000 mg PAK pro kg darf im Rahmen von Bauarbeiten in geeigneten Anlagen so behandelt werden, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält. bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] verwertet werden, wenn:~~

- ~~a. der Ausbauasphalt höchstens 1'000 mg PAK pro kg enthält und in geeigneten Anlagen so behandelt wird, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält; oder~~
- ~~b. der Ausbauasphalt mit Zustimmung der kantonalen Behörde so verwendet wird, dass keine Emissionen von PAK entstehen. Die kantonale Behörde erfasst den genauen Gehalt an PAK im Ausbauasphalt sowie den Standort der Verwertung und bewahrt die Informationen während mindestens 10 Jahren auf.~~

² ~~Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten diese Verordnung] auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden.~~

Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Lösung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt. Wie bereits bei Art. 20 dargelegt, sehen wir keinen Bedarf für eine Reduktion des Grenzwertes. Dementsprechend ist auch eine Übergangsfrist nicht notwendig.

Durch die Streichung von lit. b wird sichergestellt, dass sich nicht eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Praxis beim Umgang mit Ausbauasphalt etabliert und dadurch unnötig in den Markt eingegriffen wird. Vgl. dazu auch die Begründung zu Art. 4.

Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und ist somit kartellrechtlich unzulässig. Es ist daher zwingend eine Regelung auf Bundesebene zu finden.

Anhang 6 Änderung anderer Erlasse

2. Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens

Art. 7 Umgang mit abgetragenen Boden

~~¹ Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.~~

~~² Wird abgetragener Ober- oder Unterboden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so auf- oder eingebracht werden, dass:~~

~~b. a. die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des auf- oder eingebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird;~~

~~e. b. der vorhandene Boden chemisch und biologisch nicht zusätzlich belastet wird.~~

Begründung:

Der Ober- und Unterboden ist kein Abfall und nicht Gegenstand dieser Verordnung. Somit drängt sich bei Art. 7 eine Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens nicht auf.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachverband Infra



Dr. Benedikt Koch
Geschäftsführer



Dejan Lukic
Leiter Technik

Kopien an:

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich
- bauenschweiz, Weinbergstrasse 55, 8042 Zürich
- Schweizerische Mischgut-Industrie (SMI), Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Bern
- Economiesuisse, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7